

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

IX ZB 531/75
19 10 78

Sabine A. [REDACTED],

[REDACTED]th Street, [REDACTED] W., N., N. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des beklagten Landes unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist die Anschlußberufung zulässig. Form und Begründung entsprechen den Anforderungen in § 209 Abs. 1 BEG, §§ 522 a Abs. 2 und 3, 519 Abs. 3 ZPO. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle den Anspruch betreffenden Streitpunkte, über die nach den Anträgen eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist (§ 209 Abs. 1 BEG, § 537 ZPO).

- 3 -

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat sich die Klägerin zu keiner Zeit in deutschen Herrschaftsbereich aufgehalten. Deshalb hat es die Gesundheitsschadensansprüche verneint. Diese Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH Rzw 1974, 204; 1977, 168; 169 überein.

Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist geklärt. Ihre Angriffe gegen die tetrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sind in diesem Rechtszug nicht zulässig.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)